



PRESSEMITTEILUNG Nr. 164/25

Luxemburg, den 18. Dezember 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-417/23 | Slagelse Almennytige Boligselskab, Afdeling Schackenborgvænge

Diskriminierungsverbot: Der Gerichtshof erläutert im Zusammenhang mit dem dänischen Gesetz über das öffentliche Wohnungswesen, in welchen Situationen eine Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft gegeben sein kann

Das dänische Gesetz über das öffentliche Wohnungswesen zielt darauf ab, den prozentualen Anteil an Familienwohnungen des öffentlichen Wohnungswesens in „Transformationsgebieten“ zu verringern. Diese Gebiete sind u. a. dadurch gekennzeichnet, dass der Anteil von „Einwanderern aus nicht westlichen Ländern und ihren Nachkommen“ in den letzten fünf Jahren 50 % überschritten hat. In zwei Wohngebieten der Gemeinden Slagelse und Kopenhagen wurde ein Teil der Mietverträge, die Familienwohnungen des öffentlichen Wohnungswesens betreffen, in Anwendung dieses Gesetzes gekündigt oder soll gekündigt werden. Das mit Rechtsstreitigkeiten über diese Kündigungen befasste dänische Gericht wirft die Frage auf, ob die in Rede stehende Regelung eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft darstellt. Der Gerichtshof betont, dass für die ethnische Herkunft mehrere Merkmale maßgeblich sind. Für sich genommen reicht ein Kriterium wie die Staatsangehörigkeit oder das Geburtsland nicht aus, um die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe zu bestimmen. Bei der Beurteilung, ob eine unmittelbare Diskriminierung vorliegt, ist es Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob das Kriterium des Anteils an Einwanderern und ihren Nachkommen tatsächlich auf die ethnische Herkunft der Mehrheit der Bewohner von „Transformationsgebieten“ abstellt und ob diesen daher eine weniger günstige Behandlung zuteil wird, etwa dadurch, dass ein erhöhtes Risiko für eine vorzeitige Kündigung von Mietverträgen besteht. Stellt das nationale Gericht eine mittelbare Diskriminierung fest, wird es zu prüfen haben, ob diese indes gerechtfertigt ist. Namentlich muss es sich in diesem Zusammenhang vergewissern, dass mit dem betreffenden Gesetz ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel in angemessener Weise verfolgt wird und insbesondere das Grundrecht auf Achtung der Wohnung gewahrt wird.

Das dänische Gesetz über das öffentliche Wohnungswesen schreibt den Erlass von Entwicklungsplänen vor, mit denen bis zum 1. Januar 2030 der prozentuale Anteil an öffentlichen Familienwohnungen in sogenannten „Transformationsgebieten“ (ehedem als „ausgeprägte Ghettogebiete“ bezeichnet) verringert werden soll. Dabei handelt es sich um Viertel, die durch eine ungünstige sozioökonomische Situation in Bezug auf Arbeitslosigkeit, Kriminalität, Bildung und/oder Durchschnittseinkommen gekennzeichnet sind und in denen der Anteil an „Einwanderern aus nicht westlichen Ländern und ihren Nachkommen“¹ in den letzten fünf Jahren 50 % überschritten hat.

In Ausführung der Entwicklungspläne für die „Transformationsgebiete“ von Ringparken in Slagelse und Mjølnerparken in Kopenhagen wurde ein Teil der Mietverträge für Familienwohnungen des öffentlichen Wohnungswesens in diesen Gebieten gekündigt oder soll gekündigt werden. Einige der betroffenen Mieter haben diese Maßnahmen vor einem nationalen Gericht angefochten, da sie insbesondere der Ansicht sind, dass das Kriterium des Anteils an „Einwanderern aus nicht westlichen Ländern und ihren Nachkommen“ eine unmittelbare

oder mittelbare Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft darstelle, die nach dem Unionsrecht² verboten sei.

Das mit den Rechtsstreitigkeiten befasste dänische Gericht hat hierzu den Gerichtshof befragt.

Zu der Frage, ob das dänische Gesetz eine **unmittelbare Diskriminierung**³ begründe, führt der Gerichtshof aus, dass das in Rede stehende Kriterium entscheidend zu sein scheint, um die von der Verringerung der Anzahl an Familienwohnungen des öffentlichen Wohnungswesens betroffenen „Transformationsgebiete“ zu bestimmen. **Es ist jedoch Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob dieses Kriterium eine Ungleichbehandlung aufgrund der ethnischen Herkunft der Mehrheit der Bewohner dieser Gebiete begründet und damit zu einer weniger günstigen Behandlung ihrer Bewohner gegenüber Bewohnern vergleichbarer Gebiete führt, in denen der Anteil an Einwanderern die Schwelle von 50 % nicht überschritten hat.**

Der Gerichtshof erläutert, dass der Begriff „ethnische Herkunft“ im Sinne des Unionsrechts sich auf mehrere Merkmale stützt, etwa die Staatsangehörigkeit, die Religion, die Sprache, die kulturelle und traditionelle Herkunft und die Lebensumgebung. Die ethnische Herkunft wird auf der Grundlage eines Bündels von Merkmalen bestimmt. **Weder die Staatsangehörigkeit noch das Kriterium des Geburtslandes der betroffenen Person oder ihrer Eltern reichen für sich genommen aus, um die Zugehörigkeit einer Person zu einer ethnischen Gruppe festzustellen.** Allein der Umstand, dass ein in Rechtsvorschriften festgelegtes allgemeines Kriterium mehrere ethnische Herkünfte erfasst, schließt hingegen für sich genommen nicht aus, dass ein solches Kriterium unmittelbar oder untrennbar mit der ethnischen Herkunft der betroffenen Personen zusammenhängt. Darüber hinaus können kontextuelle Gesichtspunkte wie die Vorarbeiten zu solchen Rechtsvorschriften für die Feststellung von Bedeutung sein, dass das untersuchte Kriterium eine unmittelbare Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft darstellt.

Was das Vorliegen einer etwaigen weniger günstigen Behandlung angeht, so kann diese in **einem erhöhten Risiko für die Bewohner von „Transformationsgebieten“ bestehen, dass ihre Mietverträge vorzeitig gekündigt werden und sie damit ihre Wohnung verlieren.** Dieses Risiko erscheint höher als in anderen Wohngebieten mit einer vergleichbaren sozioökonomischen Situation, in denen der Anteil an Einwanderern jedoch den in Rede stehenden Gesetz vorgesehenen Schwellenwert nicht überschritten hat. Der Gerichtshof betont, dass auch bestimmte, in einer Rechtsvorschrift oder in deren Vorarbeiten verwendete Bezeichnungen, die ihrer Art nach kräckend und stigmatisierend sind, das Vorliegen einer weniger günstigen Behandlung von Personen mit bestimmten ethnischen Herkünften belegen können.

Sollte das nationale Gericht zu dem Ergebnis kommen, dass dieses Gesetz keine unmittelbare Diskriminierung darstelle, wird es weiter zu prüfen haben, ob es eine **mittelbare Diskriminierung**⁴ beinhaltet. Dies wäre dann der Fall, wenn das Gesetz, obwohl es dem Anschein nach neutral formuliert oder angewandt wird, in der Praxis Personen, die bestimmten ethnischen Gruppen angehören, in besondere Weise benachteiligen würde. In diesem Zusammenhang weist der Gerichtshof darauf hin, **dass diese Benachteiligung nicht notwendigerweise nur eine einzige ethnische Herkunft betreffen muss.**

Kommt das nationale Gericht zu dem Ergebnis, dass das in Rede stehende Gesetz eine solche besondere Benachteiligung bewirke, wird es auch prüfen haben, ob das betreffende Gesetz unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit das von der dänischen Regierung geltend gemachte Ziel des Allgemeininteresses verfolgt, Probleme im Zusammenhang mit dem sozialen Zusammenhalt und der Integration im Rahmen des dänischen Systems des öffentlichen Wohnungswesens zu lösen. Dabei hätte es insbesondere festzustellen, ob dieses Gesetz mit der Verpflichtung zum Erlass von Entwicklungsplänen das Ziel verfolgt, den sozialen Zusammenhalt in kohärenter und systematischer Weise zu fördern, auch wenn diese Verpflichtung nicht für Wohngebiete gilt, die sich von „Transformationsgebieten“ nur dadurch unterscheiden, dass es sich bei ihren Bewohnern nicht mehrheitlich um „Einwanderer aus nicht westlichen Ländern und ihre Nachkommen“ handelt. Die Prüfung der Rechtfertigung müsste auch das Grundrecht auf Achtung der Wohnung berücksichtigen.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung des Urteils](#) werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Ein „Einwanderer“ im Sinne des dänischen Gesetzes über das öffentliche Wohnungswesen ist eine Person, die im Ausland geboren wurde und von der keines der Elternteile sowohl in Dänemark geboren wurde als auch dänischer Staatsangehöriger ist. Ein „Nachkomme“ ist definiert als eine in Dänemark geborene Person, von der keines der Elternteile sowohl in Dänemark geboren wurde als auch dänischer Staatsangehöriger ist oder deren Eltern zwar in Dänemark geboren wurden und die dänische Staatsangehörigkeit erworben haben, aber beide auch eine ausländische Staatsangehörigkeit beibehalten haben. Der Begriff „westliche Länder“ umfasst die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Andorra, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, San Marino, die Schweiz, den Staat Vatikanstadt, Kanada, die Vereinigten Staaten, Australien und Neuseeland. Alle anderen Länder werden demnach als „nicht westliche Länder“ angesehen.

² [Richtlinie 2000/43/EG des Rates](#) vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft.

³ Zuvor führt der Gerichtshof aus, dass vorbehaltlich der vom dänischen Gericht vorzunehmenden Prüfungen davon auszugehen ist, dass die Richtlinie 2000/43 auf das dänische System des öffentlichen Wohnungswesens Anwendung findet. Die Bereitstellung von Wohnraum gegen Entgelt im Rahmen dieses Systems betrifft nämlich den Zugang zu Dienstleistungen und die Versorgung mit Dienstleistungen im Bereich Wohnraum im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. h dieser Richtlinie.

⁴ Nach der Richtlinie 2000/43 liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn eine dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren eine Gruppe von Personen aufgrund ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft benachteiligt, es sei denn, mit diesen Vorschriften, Kriterien oder Verfahren wird ein rechtmäßiges Ziel verfolgt, und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.